



# Merdingen

## MITTEILUNGSBLATT

### Vorankündigung Einladung zur Einwohner- versammlung

am **Mittwoch, 23. Juni 2021**  
um **19.00 Uhr**  
in der **Turn- und Festhalle**  
**Jan-Ullrich-Straße 2**

Vorge stellt wird das Projekt  
„Bikezentrum Merdingen by  
Jan-Ullrich“ mit anschließender  
Diskussionsrunde. Eine ausführliche  
Einladung erfolgt in der übernächsten  
Woche im Mitteilungsblatt und  
auf der Homepage der Gemeinde  
Merdingen.



### Gemeindebücherei Merdingen

**Liebe Besucherinnen und  
Besucher unserer Bücherei.**

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu  
können, dass die Gemeindebücherei  
ab Montag, dem **07.06.2021**  
wieder zu den gewohnten Zeiten  
geöffnet sein wird: Montag, 8:30 –  
10:30 Uhr und 17:00 – 18:00 Uhr;  
Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr. Es  
gelten die bekannten Zutritts-  
und Hygienebestimmungen. Bitte  
beachten Sie hierzu die Aushänge  
an der Eingangstür und im Flur.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

### KOMMUNALES ANTIGEN-SCHNELLTESTZENTRUM

Die Testungen in unserem Kommunales-Antigen-Schnelltestzentrum (Bürgerhaus, Langgasse 14) finden montags, mittwochs, freitags und **samstags** zu den unten genannten Öffnungszeiten statt.

Eine Schnelltestung ist für jedermann 1 x pro Woche kostenfrei möglich.

#### Öffnungszeiten:

Montag (DRK Merdingen):	18.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch (DRK Merdingen):	19.00 - 21.00 Uhr
Freitag (St. Wendelin Apotheke Merdingen):	08.30 - 11.30 Uhr
Samstag (DRK Merdingen):	17.00 - 18.00 Uhr

Da die Testkapazitäten begrenzt sind, bitten wir interessierte Personen um vorherige Anmeldung. Eine Anmeldung ist online über das Terminreservierungstool unserer Webseite [www.merdingen.de](http://www.merdingen.de) oder per Mail an [schnelltestzentrum@merdingen.de](mailto:schnelltestzentrum@merdingen.de) bzw. telefonisch unter 07668 9094 0 möglich.



## WICHTIGE RUFNUMMERN



### NOTRUF

<b>Polizeiruf</b>	110
Polizeirevier Breisach	07667 9117-0
<b>Feuerwehr</b>	112
Gerätehaus	951264
<b>DRK-Rettungsdienst / Notfallrettung</b>	112
<b>Krankentransport</b>	0761 19222
<b>Giftnotrufzentrale Freiburg 19240</b>	0761 19240
<b>In Störungsfällen badenova Störungshilfe</b>	
Störungshilfe	0800 2767767

### APOTHEKENNOTDIENST

#### 05.06.

Sonnenberg-Apotheke  
Freiburger Straße 8, 79112 Freiburg  
(Opfingen), Tel. 07664 – 15 52

#### 06.06.

Bären-Apotheke  
Hauptstraße 39, 79232 March  
(Buchheim), Tel. 07665 – 22 52

Ansonsten können Sie den Notdienst über den  
Aushang an der Apotheke erfahren

### NOTRUFNUMMERN DER FACHÄRZTLICHEN BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Allgemeiner Notfalldienst: Universitätsklinikum Freiburg Sir-Hans-A.-Krebs-Straße, 79106 Freiburg	
Kinderärztlicher Notfalldienst: St. Josefskrankenhaus Sautierstraße 1, 79104 Freiburg	
Augenärztlicher Notfalldienst: Universitätsaugenklinik Freiburg Killianstraße 5, 79106 Freiburg	

Zahnärztlicher  
Notfalldienst: 0180 3 222 555-41

Tierärztlicher  
Notfalldienst 07667 9430810

Defibrillator-Standorte  
Eingangsbereich Bürgerhaus,  
Langgasse 14  
Eingangsbereich Halle/Schule,  
Jan-Ullrich-Straße 2  
Schreinerei Bärmann  
Schloßmatten 7

### GEMEINDE MERDINGEN

**E-Mail: Gemeinde@Merdingen.de**  
**Internet: www.merdingen.de**

Öffnungszeiten:  
Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Derzeit ist eine Vorsprache im Bürgerbüro bzw. Rathaus  
nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich. Dies gilt  
sowohl für Termine innerhalb als auch außerhalb der regu-  
lären Öffnungszeiten.

<b>Zentrale Bürgermeister</b>	9094-0
Martin Rupp	9094-20
<b>Sekretariat</b>	
Ramona Menner	9094-21
<b>Hauptamt</b>	
Dietmar Siebler	9094-10
<b>Bürgerbüro</b>	
Doris Menner	9094-11
<b>Rechnungsamt</b>	
Gordian Süßle	9094-12
<b>Gemeindekasse</b>	
Iris Frick	9094-13
<b>Standesamt</b>	
Annika Bärmann	9094-17
<b>Bauamt</b>	
Othmar Wiedensohler	9094-15
<b>Flüchtlingsintegration</b>	
Ramona Sütterle, Roman Bukowski	9958410
Sprechzeiten: Freitag 10.00 – 11.00 Uhr	
<b>Telefax</b>	9094-29

**Wasserversorgung Merdingen**  
Bereitschaftsnummer 0151 72703912

**Öffnungszeiten der Bücherei:**  
Mo 8:30 bis 10:30 Uhr,  
17:00 bis 18:00 Uhr;  
Di 17:00 bis 19:00 Uhr  
(nicht in Schulferien), Tel: 0151 72703923

### WICHTIGE RUFNUMMERN

**RAZ Breisgau** 07634 6949385  
**Recyclinghof und Grünschnitt-Sammelstelle  
Ihringen:** Di., 16 - 19 Uhr; Sa., 9 - 13 Uhr

**Katharina Mathis Stift** 9964080  
„Seniorenbetreuung Regenbogen“  
Manuela Kunzelmann 07668-2270136

**Amtsgericht Emmendingen**  
-Grundbuchamt-  
Liebensteinstraße 2, 79312 Emmendingen  
Tel.: +49 7641/96587-600 (Zentrale)  
Fax: +49 7641/96587-880, E-Mail:  
poststelle@agemmendingen.justiz.bwl.de

**Hermann-Brommer-Schule**  
Rektorat 07668 95297-25  
Fax 07668 95297-29  
Verlässliche Grundschule 07668 95297-27

**Katholischer Kindergarten Merdingen**  
Altbau 07668-5783  
Neubau 07668-94727  
Fax 07668-908081

### Bei den Mättlezwerger e.V.

Tel.: 07668-8649922  
mail: info@maettlezwerge.de

**Kaminfegermeister**  
Uwe Klingenberg 07665 930297

**Forstverwaltung**  
Laura Hempelmann 0162 2550711  
für Gemarkung Merdingen

Florian Frisch 07664 5051683  
für Gemarkung Gündlingen

**Forstbezirksverwaltung Landratsamt**  
Breisgau-Hochschwarzwald 0761 21875131  
Fax 0761 21875169

**Rechtsanwalt - Notdienst** 0761 72773  
Jede Nacht von 18.00 - 8.00 Uhr, samstags  
rund um die Uhr, Beratung und Vertretung  
in unaufschiebbaren Straf- und Zivilsachen

**Nachbarschaftshilfe Corona /  
Einkauf-Service:**

Tel: 9094-0 / Gemeinde Merdingen  
Tel: 854 / DRK Waltraud Maier

### SOZIALDIENSTE

**Kirchliche Sozialstation  
Kaiserstuhl-Tuniberg e.V.:**  
Pflege zu Hause, Hauswirtschaft  
Essen auf Rädern in Breisach, Ihringen, Mer-  
dingen und Vogtsburg, Freiburger Straße 6,  
Tel. 07667 90588-0  
Fax -30  
Pflegedienstleitung: C. Friese / I. Wagner

**Dorfhelferin über  
Bürgermeisteramt Ihringen**  
Fr. Gündel/Fr. Ortoff 7108-14

**Landwirtschaftlicher Betriebsshelfer-  
dienst Südbaden (St. Ulrich)**  
Tel. 07602 910126  
Fax 07602 910190  
Frau Löffler, Einsatzleitung

**Hospizgruppe - Begleitung  
Schwerkranker und Sterbender,** kostenlos,  
durch geschulte, ehrenamtliche Mitarbeiter  
Kontakttelefon:(M. Neunsinger 07668 9143  
Vertretung: 07667 1864

**Krebsinformationsdienst: 0800 4203040**  
kostenfrei, täglich von 8 - 20 Uhr  
krebisinformationsdienst@dkfz.de  
www.krebisinformationsdienst.de

**Kreuzbund-Selbsthilfegruppe**  
für Suchtkranke + Angehörige Breisach  
Kolpingstr. 14 07663 3946

**Beratungsstelle für ältere Menschen und  
deren Angehörigen**  
Christiane Gehring,  
Renate Brender 07667 904899  
Täglich erreichbar.  
Hausbesuche nach Vereinbarung.

**Integrationsfachdienst Freiburg**  
Beratungsstelle für schwerbehinderte,  
psychisch erkrankte und hörbehinderte  
ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber  
0711 / 25 083 2800

Herausgeber: Bürgermeisteramt Merdingen

Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach, Meßkircher Straße 45  
Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771-9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



### Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

#### „Inneres Gratzfeld - Neuweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Merdingen hat am 18.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Inneres Gratzfeld - Neuweg“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

#### Ziele und Zwecke der Planung

In der Gemeinde Merdingen besteht seit Jahren eine anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum insbesondere von jungen Familien aus dem Ort. Vorrangiges Ziel der Gemeinde Merdingen ist deshalb, weitere Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, um so möglichen Abwanderungen der heimischen Bevölkerung in das Umland entgegenzuwirken.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Merdingen deshalb am nördlichen Ortsrand an das bestehende Siedlungsgefüge anknüpfen und hier bisher unbebaute Grundstücke für eine Wohnbebauung bauplanungsrechtlich vorbereiten.

#### Inbesondere verfolgt die Gemeinde Merdingen folgende städtebauliche Ziele:

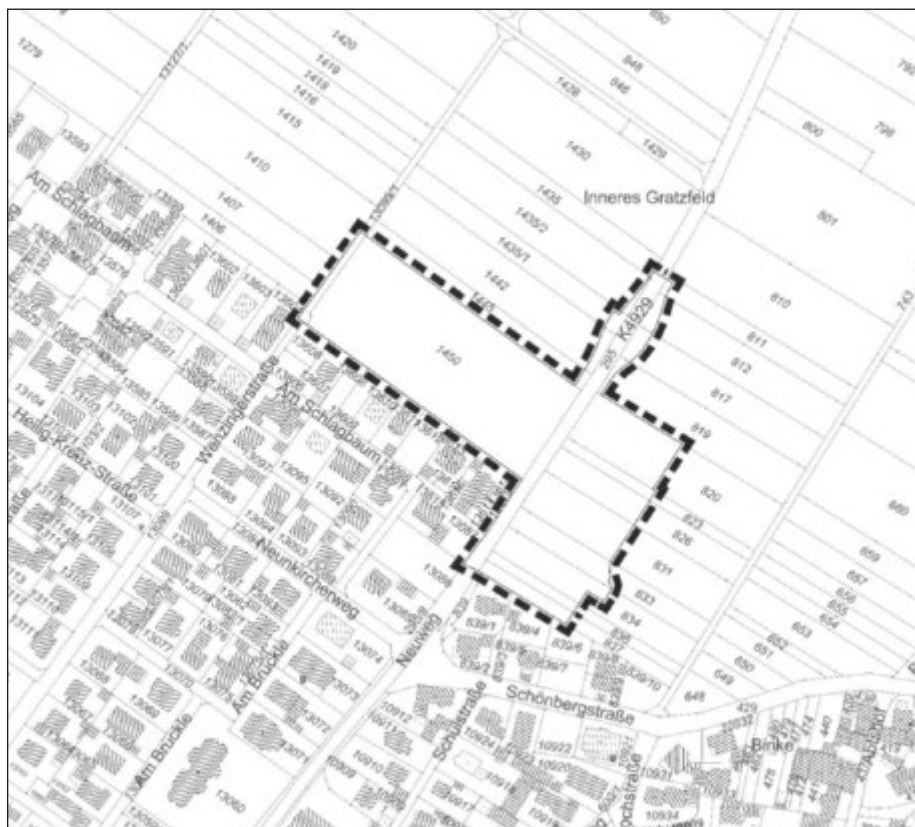
- Bereitstellung von dringend benötigten Wohnbauland
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Abrundung der bestehenden Siedlung
- Ökonomische Erschließung
- Sanfter Übergang zur offenen Landschaft / grüner Ortsrand
- Konfliktvermeidung zwischen benachbarten Nutzungen
- Schutz wertvoller Strukturen / Artenschutz / Bodenschutz

Zur Sicherung dieser Entwicklungsziele und zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Siedlungserweiterung soll der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Inneres Gratzfeld - Neuweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt werden.

Das unbebaute Plangebiet schließt nördlich, östlich und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen und südlich an bestehende Wohnbebauung an. Die Kreisstraße K4929 bzw. die Straße „Neuweg“ verläuft

mittig durch das Plangebiet. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 295, 820 (tlw.), 823 (tlw.), 826 (tlw.), 831 (tlw.), 833 (tlw.), 834 (tlw.), 836 (tlw.), 837 (tlw.), 1450 und 13099/1 (tlw.).

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.05.2021. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan „Inneres Gratzfeld - Neuweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung, artenschutzrechtlicher Prüfung, Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, schalltechnischer Untersuchung, geologischem Bericht und Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung vom **14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** im Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie möchten wir Sie bitten, sofern Sie den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Inneres Gratzfeld - Neuweg“ im Bürgerbüro der Gemeinde Merdingen einsehen wollen, die Klingel im Eingangsbereich zu betätigen. Wir bitten um Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO). Wir bitten Sie die hierfür ausgehängten Hinweise bezüglich der Einhaltung der

Hygienemaßnahmen zu beachten und den Raum nur einzeln zu betreten. Für weitere Fragen zur Offenlage stehen wir Ihnen unter der Tel.: 07668/909415 gerne zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Merdingen unter <https://www.merdingen.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verwaltung im Rathaus (Bürgerbüro) der Gemeinde Merdingen, Langgasse 14, 79291 Merdingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Merdingen, den 20.05.2021



Martin Rupp  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 der Gemeinde Merdingen

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 21.05.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 gemäß § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Gemäß § 81 Abs. 3 GemO wird die Haushaltssatzung 2021 öffentlich bekanntgemacht:

### Haushaltssatzung der Gemeinde Merdingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

##### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.103.100
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 6.794.000
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 690.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 690.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.746.500
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-5.973.500
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-227.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	890.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.508.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-618.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-845.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	300.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-84.100
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	215.900
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 629.100

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**300.000 EUR.**

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**0 EUR.**

#### § 4

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**1.000.000 EUR.**

#### § 5

##### Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 330 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 340 v. H.

Merdingen, den 15.12.2020  
gez. Martin Rupp, Bürgermeister

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt von Dienstag, dem 08.06.2021 bis Mittwoch, dem 16.06.2021 je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer R 103, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**AHA! Und im Zweifel lieber testen lassen.**



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

zwischen

der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Martin Löffler

(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)  
und

der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick  
Becker

der Gemeinde Bötzingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Dieter Schneckenburger

der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Michael Bruder

der Gemeinde Eschbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Mario Schlafke

der Gemeinde Gottenheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Christian Riesterer

der Stadt Heitersheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Christoph Zachow

der Gemeinde Ihringen

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Benedikt Eckerle

der Gemeinde March

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Helmut Mursa

der Gemeinde Merdingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Martin Rupp

der Gemeinde Münstertal

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Rüdiger Ahlers

der Stadt Neuenburg am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Joachim Schuster

der Gemeinde Umkirch

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Walter Laub

und der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

vertreten durch Herrn Bürgermeister  
Benjamin Bohn

(im Folgenden: „abgebende Städte/  
Gemeinden“)

Stand: 06.05.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/4

### Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch und Vogtsburg im Kaiserstuhl (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch

(Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

### § 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“ (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder\*innen (Gutachter\*innen) des ge-

meinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter\*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter\*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rotierendes Systems bestellt werden:  
Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)  
Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen  
1. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Breisach am Rhein  
2. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Müllheim  
Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)  
Vorsitz:  
Vorschlagsrecht Breisach am Rhein  
1. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Müllheim  
2. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Bad Krozingen  
Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)  
Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim  
1. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Bad Krozingen  
2. Stellvertretung:  
Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rotierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter\*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter\*innen zu bestellenden Vertreter\*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter\*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).



### § 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“ (nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter\*innen sicherzustellen.

### § 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

### § 5 Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:
  - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Daten über Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
  - Bauakten,
  - Baulasten,

- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
  - (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
  - (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
    - Bauakten,
    - Baulasten,
    - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
    - Daten zum Denkmalschutz,
    - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
    - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
    - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
    - Einwohnermeldedaten.
  - (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner\*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.
  - (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich

ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.

- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter\*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

### § 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten

als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitragswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen – im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).

- a) Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner\*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird vier Wochen nach Vertragsschluss fällig. Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- b) Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsforschreibung auf Basis des Zensus).
- c) Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
- d) Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechts-

lage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.

- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
  - (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
    - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
    - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
  - (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Hierzu gehören alle mit
    - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
  - (i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
  - (ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt

werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
  - (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
    - die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
    - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
    - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
    - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
    - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die

gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (9) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.
- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

#### § 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner\*in für die Erfüllung der Aufgabe.

#### § 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Daten-

schutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.), dass

- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
- die Gutachter\*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
- Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner\*innen oder Besucher\*innen ausschließt;
- beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
- die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
- Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter\*innen aufbewahrt werden;
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

#### § 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

#### § 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

#### § 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat dieser Vereinbarung am 25.02.2021 zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat dieser Vereinbarung am 09.02.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 18.02.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat dieser Vereinbarung am 16.03.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat dieser Vereinbarung am 15.02.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde March hat dieser Vereinbarung am 08.03.2021 zugestimmt.
- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat dieser Vereinbarung am 27.04.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Münsstertal hat dieser Vereinbarung am 22.03.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat dieser Vereinbarung am 12.04.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat dieser Vereinbarung am 08.02.2021 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 26.01.2021 zugestimmt.
- (14) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) hat dieser Vereinbarung am 21.04.2021 zugestimmt.
- (15) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (16) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2021, rechtswirksam.



(17) Die Stadt Müllheim (*übernehmende Gemeinde*) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim,  
(*übernehmende Gemeinde*)  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Patrick Becker, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bötzingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Dieter Schneckenburger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Michael Bruder, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschbach,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Mario Schlafke, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gottenheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Christian Riesterer, Bürgermeister

Für die Stadt Heitersheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Christoph Zachow, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ihringen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Benedikt Eckerle, Bürgermeister

Für die Gemeinde March,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Helmut Mursa, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merdingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Martin Rupp, Bürgermeister

Für die Gemeinde Münstertal,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

Für die Stadt Neuenburg am Rhein,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Joachim Schuster, Bürgermeister

Für die Gemeinde Umkirch,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Walter Laub, Bürgermeister

Für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
*Im Original gezeichnet*  
Benjamin Bohn, Bürgermeister



79104 Freiburg, den 21. Mai 2021

### Genehmigung

Die am 11.05.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Städten Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Vogtsburg im Kaiserstuhl sowie den Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal und Umkirch, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.



Landratsamt  
Breisgau-Hochschwarzwald



## Der Bewegungspass zur Bewegungsförderung von Kindern im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg startet

**Gemeinsames Projekt des Landkreises, der Stadt, des Badischen Sportbunds Freiburg und der AOK Südlicher Oberrhein**

**Pädagogische Fachkräfte sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter können sich jetzt kostenlos zertifizieren lassen.**

Bewegungsmangel gilt als bedeutender Risikofaktor für Übergewicht, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes oder weitere

Zivilisationskrankheiten. Das gilt für die Großen, wie auch für die Kleinen. Kinder haben einen ganz natürlichen Drang zur Bewegung, bekommen aber in der heutigen Zeit oft viel zu wenig Gelegenheiten hierzu: Hier lockt der Computer, das Handy oder das Tablet – dort wird das Kind im Kinderwagen geschoben oder mit dem Auto zur Schule gebracht. Seit Beginn der Corona-Pandemie sind diese Entwicklungen mehr spürbar als je zuvor. Dem Reiz des Nichts-Tuns muss aktiv entgegengewirkt und Bewegung gezielt gefördert werden. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald setzt hierzu mit dem sogenannten Bewegungspass gemeinsam mit der Stadt Freiburg, dem Badischen Sportbund Freiburg und der AOK Südlicher Oberrhein einen wichtigen Impuls. Das vom Amt für Sport und Bewegung in Stuttgart entwickelte Programm soll auch in unserer Region umgesetzt werden.

Der Bewegungspass ist ein umfassendes Programm zur motorischen Förderung von Kindern von 2 bis 7 Jahren und durch seine kindgerechte Gestaltung besonders geeignet für die Umsetzung in Kitas, Grundschulen, Sportvereinen und vielen weiteren Einrichtungen, die mit der entsprechenden Altersgruppe arbeiten. Weitere Informationen zum Konzept finden sich unter [www.bewegungspass-bw.de](http://www.bewegungspass-bw.de).

Für pädagogische Fachkräfte aus Kitas und Vereinen sowie für Eltern bietet der Bewegungspass neben der Motorikförderung die Möglichkeit Förderbedarfe aber auch Fortschritte zu erkennen und untereinander in Austausch zu kommen.

Pädagogische Fachkräfte sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter können sich ab jetzt für die Umsetzung in ihrer Einrichtung kostenlos zertifizieren lassen. In zwei gemeinsamen 90-minütigen Treffen geht es unter anderem um die frühkindliche Entwicklung und Grundlagen der Motorik- und Bewegungsförderung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen das Konzept des Bewegungspasses kennen und können in einer praktischen Phase zwischen den beiden Schulungsterminen selbst aktiv und kreativ werden. Die Zertifizierung, eine Spielesammlung und eine Materialtasche für die Anwendung in ihrer Arbeit mit Kindern ist kostenfrei. Die nächste Schulung findet vorerst in digitaler Form am 26. Juni und am 2. Juli jeweils von 9:30 bis 11:00 Uhr statt. Eine Anmeldung ist bis zum 20. Juni möglich.

Weitere Informationen zum Bewegungspass und zur Anmeldung gibt es bei der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz unter der Telefonnummer 0761 2187-3062 oder per E-Mail an [Maik@hirschhausen@lkbh.de](mailto:Maik@hirschhausen@lkbh.de).

**BEWEGUNGSPASS**  
für Kinder von 2 bis 7 Jahren



## „Sonnenstrom hausgemacht - Dein Dach kann mehr!“

### Photovoltaik-Aktion des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Unter dem Slogan „Sonnenstrom hausgemacht“ startet der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Rahmen seiner Klimaschutzoffensive eine Photovoltaik-Aktion mit Online-Seminaren und einer Verlosung von kostenlosen Beratungen. Bereits im Juni gibt es im Rahmen der Aktion drei kostenlose Online-Seminare zu verschiedenen Aspekten der Photovoltaik- für Einsteiger bis zur Optimierung des Eigenstromanteils. Vom 1. bis 25. Juli folgt dann eine Verlosung von 133 Photovoltaik-Beratungen. Die neutralen Beratungen werden im Auftrag des Landkreises im Herbst von der unabhängigen Energieagentur Regio Freiburg durchgeführt. Teilnehmen können Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben. Die Teilnahme erfolgt über die Website des Landkreises.

Die Aktion ist eine der ersten Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, indem das Potential der Vielzahl an Dächern im Landkreis zur Produktion von Sonnenstrom genutzt werden soll. Der Landkreis unterstützt Eigentümerinnen und Eigentümer mit Information und Beratung dabei, eine Photovoltaik-Anlage auf dem eigenen Dach installieren zu lassen. Denn letztendlich schont selbst produzierter Sonnenstrom das Klima und den Geldbeutel gleichermaßen.

#### Termine für die Online-Seminare sind:

17.06. Photovoltaik für Einsteigerinnen und Einsteiger

Anmeldung über:  
<https://www.edudip.com/de/webinar/photovoltaik-fur-einsteigerinnen/1406730>

22.06. Schritt für Schritt zur eigenen PV-Anlage

Anmeldung über: [photovoltaik-bw.de/pv-netzwerk/veranstaltungen](https://www.edudip.com/de/webinar/pv-netzwerk/veranstaltungen)

30.06. So erhöhen Sie den Eigenstromanteil

Anmeldung über:  
<https://www.edudip.com/de/webinar/so-erhoehen-sie-den-eigenstromanteil-ihrer-pv-anlage/1415512>

Details zu den online-Seminaren, den Anmeldemodalitäten und zur Verlosung finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter der Internetadresse [www.lkbh.de/klimaschutz](http://www.lkbh.de/klimaschutz).

## Deutsche Rentenversicherung



### Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt erstattet:

#### Trickbetrüger mit DRV-Telefonnummer

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg warnt vor einer neuen Betrugsmasche von Trickbetrügern: Diese haben sich unter der Telefonnummer 0711 848 plus einer vierstelligen Durchwahlnummer als Mitarbeitende der DRV ausgegeben. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger nutzt jedoch für seine Telefonate aus der Stuttgarter Zentrale stets die 0711 848 plus eine fünfstelligen Durchwahl. Anrufe der DRV aus der Karlsruher Zentrale sind an der Rufnummer 0721 825 mit einer ebenfalls fünfstelligen Durchwahl erkennbar.

Die DRV Baden-Württemberg teilt mit, dass sie niemals telefonisch Bankverbindungen abfragt und auch sonstige Daten, die dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich schriftlich anfordert. Da die Trickbetrüger jedoch die DRV-Telefonnummer der Stuttgarter Verwaltung nachstellen konnten, war es für die Angerufenen nicht ersichtlich, dass es sich um eine neue Betrugsmasche handelt. Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt bei der Polizei erstattet.

## MERDINGER ABFALLKALENDER



### Die nächsten Termine:

**Samstag, 05.06.2021**  
Biotonne

**Montag, 07.06.2021**  
Papiertonne

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH



### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

**06.06.**  
Alexander Scheibel,  
Vogesstraße 4  
70. Geburtstag

**07.06.**  
Gerhard Bartel,  
Vogesstraße 9 A  
70. Geburtstag



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Kath. Kirchengemeinde St. Remigius Merdingen

#### Kontakt:

Pfarrbüro Merdingen,  
Telefon 07668/241, [pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de](mailto:pfarrbuero.merdingen@se-breisach-merdingen.de)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr  
Bitte tragen Sie bei Ihrem Besuch eine FFP2- oder medizinische Maske.

#### Homepage:

[www.se-breisach-merdingen.de](http://www.se-breisach-merdingen.de)

#### Freitag, 04. Juni 2021

15.30 Ihringen - Haus am Weingarten,  
Wort-Gottes-Feier (H. Wochner)

#### Samstag, 05. Juni 2021

18.00 Breisach Münster - Eucharistiefeier  
am Vorabend (W. Bauer)

**18.30 Merdingen** - Eucharistiefeier am  
Vorabend (A. Lehmann)

#### Sonntag, 06. Juni 2021

09.00 Gündlingen - Eucharistiefeier  
(G. Eisele)

09.00 Oberrimsingen - Eucharistiefeier  
(J. Brauchle)

10.30 Breisach Münster - Eucharistiefeier  
(W. Bauer)

10.30 Niederrimsingen - Eucharistiefeier  
(J. Brauchle)

10.30 Wasenweiler - Eucharistiefeier  
(A. Lehmann)

**18.30 Merdingen** - Rosenkranzgebet

#### Montag, 07. Juni 2021

09.00 Breisach Josefskirche  
- Eucharistiefeier (W. Bauer)

#### Dienstag, 08. Juni 2021

**19.00 Merdingen** - Eucharistiefeier  
(A. Lehmann)

#### Mittwoch, 09. Juni 2021

19.00 Oberrimsingen - Eucharistiefeier  
(W. Bauer)

#### Donnerstag, 10. Juni 2021

19.00 Gündlingen - Eucharistiefeier  
(G. Eisele)

19.00 Wasenweiler - Eucharistiefeier  
(J. Brauchle)

#### Mitteilungen

#### Ich brauche Segen - Bundesweite ökumenische Initiative von Kirchen, Gemeinschaften, Werken und Verbänden

Corona bringt viele Menschen an ihre Grenzen. Wir alle sehnen uns nach etwas, das der Seele guttut, Kraft, Mut und Ausdauer gibt. Segen ist eine erlebbare Kraftquelle Gottes – eine Verbindung zwischen Himmel und Erde, weitergereicht von Mensch zu Mensch, zugesagt durch Gott.

„Ich brauche Segen“ knüpft an diese Sehnsucht an und möchte mitten im Alltag „Segenstankstellen“ aufstellen. Als Christen ist es unser Wunsch – in dieser Corona-Zeit und darüber hinaus – anderen Menschen auf ihren Alltagswegen etwas Gutes tun, Mut zusprechen und ihnen den Segen Gottes weitergeben. Segen, wo man ihn vielleicht nicht vermuten würde – an der Tankstelle, der Bäckerei, dem Gemeindeschaukasten, etc. Außerdem ist ein QR-Code abgebildet. Wer diesen mit seinem Handy scannt (z.B. mit der Kamera oder mit QR-App), wird auf die Website [www.segen.jetzt](http://www.segen.jetzt) geleitet und bekommt dort einen persönlichen Segensvers zugesprochen.

Die Segensverse wechseln, so dass die Seite auch mehrmals besucht werden kann. Jeder Aufkleber und jedes Plakat wird so zu einer Einladung, dass Menschen Gott die Chance geben, sie durch sein Wort und seinen Zuspruch zu segnen, zu ermutigen und zu berühren. Als Christen, die diesen Sticker oder dieses Plakat verteilen, stellen wir uns dabei genauso unter diesen Satz „Ich brauche Segen“ wie Menschen, die sich im öffentlichen Raum darauf einlassen.

(Quelle: <https://bit.ly/3bE7MLz>)

## Evang. Kirchengemeinde Ihringen



### Wochenspruch:

**Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.** (2.Korinther 13,13)

### Pfarrbüro:

Tel. 07668 / 221  
(dienstags – freitags von 8.30 h – 12.00 h)  
Mail: [ihringen@kbz.ekiba.de](mailto:ihringen@kbz.ekiba.de)  
Homepage: [www.kirche-ihringen.de](http://www.kirche-ihringen.de)

### Liebe Gemeinde,

wir freuen uns, dass ab dem kommenden Sonntag, 06.06., die Gottesdienste wieder in der Kirche stattfinden können.

- Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Einrüstung des Kirchturms nur die vordere Seitentüre neben der Sakristei als Eingang und Ausgang zur Verfügung steht.
- Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich, bitte beachten Sie die weiter geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften und tragen Sie in der Kirche zu jeder Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Kontaktadressen aller anwesenden Gottesdienstbesucher werden weiterhin erfasst.
- Lautes Mitsprechen von Gebeten und des Glaubensbekenntnisses ist möglich.

### Sonntag, 06.06.

**10.30 h** – Gottesdienst  
– Pfr. Sebastian Bernick  
In diesem Gottesdienst werden sich unsere Konfirmandinnen und Konfirmanden des

Konfi-Jahrgangs 2020/2021 der Gemeinde vorstellen. Wir freuen uns auf das Kennenlernen und auf das kommende gemeinsame Jahr!

Die Kollekte wird erbeten für gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche Deutschland, schwerpunktmäßig für die Arbeit mit jungen Erwachsenen.

Da werktags Bauarbeiten am Kirchturm durchgeführt werden, müssen Trauerfeiern und Beisetzungen weiterhin unter freiem Himmel auf dem Friedhof stattfinden. Es gilt eine Obergrenze von maximal 100 Teilnehmenden. Bitte sorgen Sie selbstverantwortlich für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m und tragen Sie zu jeder Zeit einen Mund-Nasen-Schutz.

*Herzliche Segenswünsche  
Ihr Team im Pfarrbüro*

## VEREINS- MITTEILUNGEN



## Guggenmusik Vulkanpaengler Merdingen



### Einladung Generalversammlung

am Dienstag den **29.06.2021** um **20:00Uhr** lädt die Vorstandschaft recht herzlich zur Generalversammlung ein. Diese findet diesmal Online über Zoom statt. Wer teilnehmen möchte kann sich gerne unter folgender E-Mail melden um die Anmeldezeiten zu erhalten.  
[kontakt@vulkanspaengler.de](mailto:kontakt@vulkanspaengler.de)

### An der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Begrüßung/Eröffnung
2. Bericht Vorstand
3. Bericht Musikalischer Leiter
4. Bericht Schriftführer/in
5. Bericht Kassenführer/in
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
8. Wahlen
9. Anträge/ Wünsche/ Fragen/ Sonstiges

Über zahlreiche teilnahme würden wir uns freuen.

Mit lieben Grüßen  
Die Vorstandschaft

## AUS UNSERER NACHBARSCHAFT



### Kath. Kindergarten St. Elisabeth in Waltershofen hat noch freie Stellen!

**Anerkennungsjahr/ Berufspraktikum in der Kita- wir suchen Dich...  
und FSJ/BFD Freiwilligendienst- werde Teil unseres Teams...**

Eintrittsdatum: 1.09.2021  
Befristung: 31.08.2022

Bei Interesse und Fragen steht Ihnen die Kindergartenleitung Felicitas Heitzler unter Tel. 07665/7956 gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte per Mail an:  
[kiga.st.elisabeth.waho@t-online.de](mailto:kiga.st.elisabeth.waho@t-online.de)



### Die Jugendmusikschule bietet Schnuppertermine an

**Es sind noch Plätze bei Violine,  
Keyboard, Akkordeon und Klavier frei**

**Für Blasinstrumente gibt es das  
Mini-Mundstück-Karussell zum  
Ausprobieren**

Die Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg (JMS) lädt interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene dazu ein, verschiedene Instrumente kennen zu lernen. Bei den Fächern Violine, Keyboard, Akkordeon und Klavier sind noch Plätze frei. Man kann sich aber auch über das gesamte Unterrichtsangebot beraten lassen.

Für Interessenten an Blasinstrumenten kann ein „Mini-Mundstück-Karussell“ ausgeliehen werden, so dass man mit Beratung der Lehrkräfte die Spielweise von Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Tenorhorn und Posaune ausprobieren kann.

Bei Interesse an einem Schnuppertermin kann man sich am besten per E-Mail an die [jms.breisach@t-online.de](mailto:jms.breisach@t-online.de) wenden.

Ausführliche Informationen zum Unterrichtsangebot und zur Anmeldung gibt es auch unter

[www.jugendmusikschule-breisach.de](http://www.jugendmusikschule-breisach.de).

### Musik tut gut!

Wer sich mit Musik beschäftigt, fördert die Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Wer musiziert, bereichert seine Gefühlswelt und seine Phantasie.

Wer ein Musikinstrument oder das Singen erlernt, entwickelt Ausdrucks- und Gestaltungsvermögen.

Wer gemeinsam mit anderen Musik macht, stärkt seine Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit und übt gegenseitige Aufmerksamkeit.





## INFOBEST Vogelgrun/ Breisach: Erster Grenzgängersprechtage des Jahres am 17. Juni

### in Form von Beratungen per Telefon

**Vogelgrun/Breisach.** Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger\*innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit. Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger\*innen ihre Fragen direkt an Expert\*innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können.

Da diese Sprechstage im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie abgesagt werden mussten, war es für INFOBEST und seine Partner wichtig, diese von Bürger\*innen so geschätzte Veranstaltung im Jahr 2021 wieder zu organisieren. **Der erste Grenzgängersprechtage 2021 findet am Donnerstag, den 17. Juni 2021 statt – nicht als Präsenzveranstaltung, sondern in Form von Beratungen per Telefon statt.** Interessierte Bürger\*innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich **ausschließlich per individuellen Telefontermin von je 20 bis 30 Minuten** (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert\*innen kostenlos informieren lassen.

### Vertreter\*innen folgender Institutionen nehmen an dem Sprechtag teil:

- **Bereich Arbeit (Arbeitslosenleistungen, Arbeitssuche und Bewerbung in Deutschland):** Pôle Emploi Haut-Rhin, EURES-T Oberrhein
- **Bereich Krankenversicherung:** AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

- **Bereich Rente:** Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (**Termine nur auf Deutsch**), Carsat Alsace-Moselle (**Termine nur auf Französisch**)
- **Bereich Familienleistungen:** Familienkasse Offenburg (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales du Haut-Rhin
- **Bereich Steuern:** Service des Impôts des Particuliers de Colmar (**Termine nur auf Französisch**), Finanzamt Freiburg-Stadt (**Termine nur auf Deutsch**).

Termine müssen **im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach** (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) **vereinbart werden, Anmeldeschluss: 10. Juni.**

**INFOBEST Vogelgrun/Breisach:**  
Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun  
Tel. D: **+49 (0)7667/83299**,  
Tél. F: **+33 (0)3.89.72.04.63**,  
**vogelgrun-breisach@infobest.eu**

### Telefonsprechzeiten:

Montag und Dienstag:  
9:00-12:00 Uhr/ 14:00-16:00 Uhr  
Mittwoch: 10:00-12:00 Uhr  
Donnerstag:  
9:00-12:00 Uhr/ 14:00-17:00 Uhr  
Freitag geschlossen



## Väter Boarding Haus

### Beratung und Wohnen für Väter in Trennungskrisen

Der Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald bietet mit dem *VäterBoardingHaus* in Umkirch seit Anfang dieses Jahres Vätern in Trennungskrisen ein Wohn- und Beratungsangebot auf Zeit.

Gut ein Viertel aller Kinder verlieren nach der Trennung ihrer Eltern den Kontakt zu ihren Vätern vollständig. Anhaltende Streiteskalationen zwischen den Eltern stellen zudem die größte Belastung für die weitere Entwicklung der Kinder dar. Das Angebot dient der Entlastung in der Krise und der Aufrechterhaltung der Vater-Kind-Beziehung. So ist

das Haus auch für den Aufenthalt und die Übernachtung von kleinen bzw. schulpflichtigen Kindern im Rahmen der Umgangs- und Betreuungszeiten eingerichtet. Nach Bedarf wird auch unter Einbezug der Mütter fachliche Beratung im Einzel- oder Paargespräch angeboten, um die notwendigen Regelungen zum Wohl der Kinder zu treffen. Das Projekt wird mit Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie gefördert.

### Kontakt über:

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Alois-Eckert-Str.6, 79117 Freiburg,  
Tel. 0761 8965 461  
vaeterboardinghaus@caritas-bh.de  
Ansprechpartner: Stephan Vögele

## WEITERBILDUNGEN



## Agentur für Arbeit Freiburg

### „Abi 2021 – und dann?“ Zusätzliches Angebot der Berufs- und Studienberatung

Am Montag, 14. Juni, Dienstag, 15. Juni und Donnerstag, 17. Juni, bieten die Berufs- und Studienberater der Agentur für Arbeit Freiburg zusätzliche Beratungsgespräche an. In der Zeit von 10 bis 16 Uhr können unter Telefon 0761 2710-750 Fragen rund um die Themen Berufs- und Studienwahl, Bewerbung und Ausbildungsmarkt gestellt werden. Angesprochen sind Schülerinnen und Schüler mit Hochschulberechtigung, die nach Beendigung der Schule, eines Freiwilligendienstes, eines Auslandsaufenthaltes oder nach Abbruch einer Ausbildung oder eines Studiums neue Impulse für den Berufsstart benötigen.

Kontakt per Mail:  
Freiburg.Berufs-und-Studienberatung@arbeitsagentur.de



## Ludwig Figlestahler

## Bestattungsdienst

† Überführung / Abholung  
† Aufgeben der Todesanzeige  
† individuelle Betreuung

† Erledigung aller Formalitäten  
† Organisation der Beerdigung  
† Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708

## Badischer Woll-und Stoffmarkt

### 9. – 12. Juni 2021



Mühleinsel 1, 79341 Kenzingen

Täglich von 10:00 – 18:00 h (Sa bis 16:00 h)



WOGATEX-Textil-Outlet • www.wogatex.de • Mühleinsel 1 • 79341 Kenzingen

## Gr. Geflügelverkauf am Do., 10.06. und 08.07.2021

**Leger. Hühner, Enten, Gänse, Puten und Mast** vorbestellen!  
Merdingen, Raiffeisen Markt 10.15 Uhr  
Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de

## HOTEL HEUBODEN Umkirch

sucht **Zimmermädchen / Mitarbeiter**

zur Zimmerreinigung auf 450,- €-Basis,  
Arbeitszeit von 9 - 13 Uhr

Tel. 07665-500 965 oder [info@hotel-heuboden.de](mailto:info@hotel-heuboden.de)

## Lieber Nebenjob-Sucher!

Das Hofgut Lilienhof sucht SIE für eine vielseitige  
Nebentätigkeit rund um unsere Veranstaltungen.

»Flexible Schichtauswahl«  
»10/12€ Stundenlohn«  
»Top Team«

07668 9965280  
[verwaltung@hofgut-lilienhof.de](mailto:verwaltung@hofgut-lilienhof.de)  
[www.hofgut-lilienhof.de](http://www.hofgut-lilienhof.de)



## Staufen darf nicht zerbrechen!

[stauenstiftung.de](http://stauenstiftung.de)

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
Staufen

identis.de

## 2½-3-Zimmer-Wohnung gesucht

Wir (46 + 18) möchten gerne in Merdingen bleiben und suchen daher eine  
neue Wohnung, mit Balkon oder Terrasse, kein Souterrain.  
WM ca. 700,- Euro. Infos bitte an e-mail: [merdingenwohnung@gmx.de](mailto:merdingenwohnung@gmx.de)

## Garten in Merdingen

ab sofort 100 m<sup>2</sup> Garten zu verpachten.

Tel. 07668/1516

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

## Suche Traktor

für Winzerbetrieb und Holzarbeiten.

Tel. 0172 1023 800

## Gärtnerei Bärmann

Jetzt ist Pflanzzeit...

✿ Beet- und Balkonpflanzen,  
✿ Gemüsesetzlinge und Kräuter  
In bewährter Gärtnerqualität



Öffnungszeiten:

Mo.- Sa. 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Sa. mittags geschlossen, So. 9.5.



Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen  
Telefon 07668 / 219



## WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858  
[www.reha-lift.com](http://www.reha-lift.com)

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

## ALEMANNENHOF

HOTEL & RESTAURANT

★★★★

Wir brauchen Sie - m/w/d - jeweils auf 450 € Basis,  
wenn Hotellerie & Gastronomie wieder  
uneingeschränkt öffnen können als

## KÜCHENHILFE

## SPÜLER | -IN

## ZIMMERMÄDCHEN | ROOMBOY

Deutschkenntnisse, Teamgeist & Zuverlässigkeit  
setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartnerin: **Frau Gabriele Schade**  
Telefon 07664 - 5060 | [info@alemannenhof-freiburg.de](mailto:info@alemannenhof-freiburg.de)

Weberstraße 10 | 79227 Schallstadt-Mengen  
[www.alemannenhof-freiburg.de](http://www.alemannenhof-freiburg.de)



## Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer  
beliebtesten Aktion in den Sommer.

**4 + 2 =  
6 Anzeigen**  
oder  
**3 + 1 =  
4 Anzeigen**

Unsere Aktion gilt vom 31. Mai 2021 (KW 22)  
bis 30. Juli 2021 (KW 30).

■ Aktionscode P2021-03

Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind au-

ßer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos.

**Bitte Aktionscode P-2021-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

 **PRIMO**  
Verlag | Druck | Service



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)



[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



# AHA! Und im Zweifel lieber testen lassen.



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bei Symptomen, Kontakt mit Infizierten oder unsicheren Situationen: zeitnah auf Corona testen lassen! Informieren Sie sich bei Ihrem Hausarzt, beim ärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116 117** oder bei Ihrem Gesundheitsamt.  
**ZusammenGegenCorona.de**





## Immobilienbewertung?

Gerne unterstütze ich Sie.  
Tel: **07720 - 85 83 90**  
[baum-immobilien.de](http://baum-immobilien.de)  
[info@baum-immobilien.de](mailto:info@baum-immobilien.de)



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

## ROHR- & KANALREINIGUNG KRETZSCHMAR

Rohr- und Kanalsanierung  
**Abfluss verstopft?**  
**Verstopfte Rohre in Küche, Bad und WC**

Für Privathaushalte und Industrie  
**Breisach: 076 67 - 91 13 930**  
[www.kretzschmar-abwassertechnik.de](http://www.kretzschmar-abwassertechnik.de)

24 h Service



## Schwarzwald Küche

Alles zum Grillen  
**Auf zu Kramer:**  
Fleisch, Wurst, Dips, Salate




Umkirch · [www.kramer-schwarzwald.de](http://www.kramer-schwarzwald.de)

# REHASPORT IST AUCH IM LOCKDOWN MÖGLICH!

– Online und vor Ort –



## So funktioniert's:

- Patient geht zum Arzt
- Arzt verordnet Rehasport
- Krankenkasse genehmigt
- Wir führen die Kurse durch!

**Telefon: 07627 972 910**  
[www.reha-aktiv-verein.de](http://www.reha-aktiv-verein.de)



Jetzt an einem unserer Standorte\* loslegen!  
Weitere Info's per Mail: [info@reha-aktiv-verein.de](mailto:info@reha-aktiv-verein.de)

\* Steinen, Rheinfelden, Freiburg, Lörrach, Laufenburg, Breisach und Grenzach

## Rasthaus Lenzenberg

**Unsere ersten Grillabendtermine**  
**3.06. / 5.06. / 19.06. / 22.06. und 02.07.**

Wir starten um 18.30 Uhr  
Grillkarte und Infos unter [www.Lenzenberg.de](http://www.Lenzenberg.de)  
oder telefonisch unter 07668 284

**Am 12. Juni veranstalten wir einen Menüabend**  
Alle Infos finden Sie unter [www.Lenzenberg.de](http://www.Lenzenberg.de)

## Täglich frische Erdbeeren.

Jetzt zum Kaufen & Selbstpflücken.  
Täglich von 8.00-20.00 h,  
auch Samstag & Sonntag.  
**Auch Lambada zum Kaufen!**




Harald Wochner · Merdingen (Aussiedlerhof)  
Wasenweiler Straße 1 · Tel. 07668-95 16 77  
M. 0172 620 852 9 · [www.wochner-landfrisch.de](http://www.wochner-landfrisch.de)

## LERNBAR

Nachhilfe in  
**BAHLINGEN**  
[www.lernbar.de](http://www.lernbar.de)

Hier will ich lernen:

## BERUFSKOLLEGS FÜR KREATIVE KÖPFE

**INFO-SAMSTAG: 12. Juni 2021 von 9 bis 14 Uhr**  
Eine Anmeldung mit konkreter Terminvergabe  
ist aufgrund der Hygienevorschriften erforderlich  
(Kontakt per Mail / Telefon übers Sekretariat).  
» **3. Aufnahmeprüfung Grafikdesign: 26.06.2021**

» **GRAFIK-DESIGN**



» **PRODUKT-DESIGN**



» **TECHNISCHE  
DOKUMENTATION**



» **FOTO- UND  
MEDIEN-TECHNIK**



Akademie für Kommunikation  
in Baden-Württemberg



[afk.freiburg](https://www.instagram.com/afk.freiburg) Tel: 0761 / 1564803-0 | [www.akademie-bw.de](http://www.akademie-bw.de)